

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tourismusverein Bordesholm und Umland e. V.“ und hat seinen Sitz in Bordesholm.

§ 2 Bezeichnung des Gästebetreuungsbüros

Das Büro führt die Bezeichnung „TOURIST-INFORMATION“ in Verbindung mit dem Symbol „i“.

§ 3 Allgemeine Aufgaben

Aufgabe des Tourismusvereins ist es, den öffentlichen Fremdenverkehr zu fördern und zu vermehren. Er soll dies erreichen durch:

- a) die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber den Behörden sowie Verbänden und Vereinigungen,
- b) die Koordinierung der örtlichen Leistungsträger,
- c) die Durchführung der örtlichen Fremdenverkehrswerbung, Absatz-, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) die Gästeinformation und -betreuung,
- e) die Mitwirkung in Infrastrukturangelegenheiten,
- f) die Aufklärung der örtlichen Bevölkerung über die Erfordernisse und die Bedeutung des Fremdenverkehrs.

Der Tourismusverein nimmt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Vereinen in Bordesholm und Umgebung wahr, die durch ihre Aufgabenstellung und Tätigkeit für die allgemeinen Aufgaben nach Absatz 1 förderlich und nützlich sind. Dafür wird ein Beirat (§ 13) eingerichtet.

§ 4 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überreste ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

- a) „Ordentliche Mitglieder“ können Personen, Firmen, Institutionen und Körperschaften werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- b) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung der Frist von drei Monaten.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- e) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

§ 6 Sonstige Mitgliedschaft

- a) Zu „Ehrenmitgliedern“ können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- b) Als „Fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im Übrigen das unter § 8 Gesagte.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- b) Die „Ordentlichen Mitglieder“ sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- c) Die „Fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 11 und 12 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht,
 - Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Vorliegende Anträge.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart/der Kassenwartin
 - dem Schriftführer/der SchriftführerinEs können Beisitzer bzw. Beisitzerinnen gewählt werden.
- b) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB einer der drei Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied. Der/die Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

- d) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Verhandlungsführenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Einsetzung von Ausschüssen
- g) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einstellen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse teil.

§ 11 Die Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für die Dauer von drei Jahren.
- b) Die Aufgabe des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung. Sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

§ 13 Beirat

- a) Die Koordinierung der gemeinsamen Interessen und die Abstimmung von Vorhaben und Zielen (Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen nach § 3 Abs. 2) erfolgt über einen Beirat, der sich zusammensetzt aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Vorstandes der zur Zusammenarbeit bereiten Vereine und des Fremdenverkehrsvereins.
- b) Der Beirat ist über alle Vorhaben des Fremdenverkehrsvereins so rechtzeitig zu unterrichten, dass eine Beratung über die Einbringung von Mitleistungen oder Vorschlägen, die Übernahme von Aufgaben oder eine Beteiligung sowie die Art und Weise einer Zusammenarbeit möglich ist.
- c) Die Ergebnisse der Beratung und die Entscheidungen des Beirates trägt der/die Vorsitzende dem Vorstand des Fremdenverkehrsvereins vor bzw. bringt sie dort ein.

§14 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 15 Die Beitragsordnung

- a) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- b) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 16 Änderung der Satzung

- a) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens dreiviertel der anwesenden Stimmen.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche
 - den Zweck
 - oder die Vermögensverwaltung des Vereins
 - oder die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckssind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Bordesholm.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

- a) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist.
- b) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Bordesholm, den 12. August 1997